

Stadt Frankenberg/Sa.

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Aufgrund der §§ 4 und 26 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159 vom 31. März 2003) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. am 14.09.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

(1) Der Stadtrat kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben und deren Wirken zum Wohle und Ansehen der Stadt im nationalen und internationalen Leben beigetragen hat, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Das Ehrenbürgerrecht wird nur an lebende Personen verliehen, die zur Zeit der Verleihung nicht dem Stadtrat angehören dürfen und ist gleichzeitig nicht an einen Wohnsitz in der Stadt Frankenberg/Sa. gebunden.

(3) Das Ehrenbürgerrecht wird nach Beschluss des Stadtrates durch Übergabe einer Ehrenurkunde (groß) und einer Ehrenmedaille (Gold) durch den Bürgermeister öffentlich verliehen.

(4) Ehrenbürger sind bei besonderen Anlässen vom Bürgermeister als Ehrengäste der Stadt einzuladen.

(5) Ehrenbürger tragen sich gleichzeitig mit der Verleihung in das Ehrenbuch der Stadt Frankenberg/Sa. ein.

(6) Das Ehrenbürgerrecht ist wie das Bürgerrecht ein höchstpersönliches Recht, welches mit dem Tod des Ehrenbürgers endet. Einer besonderen Aberkennung bedarf es dabei nicht.

§ 2 Ehrengeschenke

(1) Der Stadtrat und der Bürgermeister können Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Frankenberg/Sa. verdient gemacht haben, ein Ehrengeschenk überreichen.

(2) Über die Verdienste des jeweils Geehrten wird eine vom Bürgermeister unterzeichnete Ehrenurkunde (klein) ausgestellt, die mit dem Ehrengeschenk in würdiger Form überreicht wird.

§ 3 Medaillen und Wappenteller

(3) Der Stadtrat kann verdienten Persönlichkeiten eine Ehrenmedaille der Stadt als Ehrengeschenk überreichen.

(4) Stadträte, Ortsvorsteher und Ortschaftsräte erhalten je nach der Dauer des Innehabens ihres Ehrenamtes, eine Ehrenmedaille bzw. einen Wappenteller der Stadt als Ehrengeschenk.

- nach einer Wahlperiode (Bronze)
- nach zwei Wahlperioden (Silber)
- nach drei und mehr Wahlperioden (Wappenteller)

§ 4 Ehrenbuch

Der Stadtrat kann Persönlichkeiten, die in politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder sonstigen Angelegenheiten zum Wohl der Stadt Frankenberg/Sa. beigetragen haben mit einer Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt würdigen.

§ 5 Entziehung der Ehrung

Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht durch Beschluss entziehen.

§ 6 Verfahren

(1) Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind neben dem Bürgermeister folgende im Namen des Stadtrates wirkende Körperschaften:

- Stadtrat
- Fraktionen
- Ausschüsse
- Beiräte
- Ortschaftsräte

Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und zu begründen und werden vom Hauptausschuss geprüft.

(2) Für die Entziehung von Ehrungen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Beratungen über die Verleihung bzw. Entziehung von Ehrungen sind nicht öffentlich.

Beschlüsse zu Verleihung bzw. Entziehung von Ehrungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten vom 16.05.2002 außer Kraft.

Frankenberg/Sa., den 15.09.2004

Firmenich
Bürgermeister